

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreistag	03.07.2014	TOP
----------	------------	-----

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Kreisausschusses sowie deren Ernennung zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen

Die Zusammensetzung des Kreisausschusses richtet sich nach § 51 der KrO NRW, der folgende Grundsätze festlegt:

- Der Kreisausschuss besteht aus mindestens acht und höchstens sechzehn Mitgliedern.
- Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.
- Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.
- Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss.
- Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages üben die bisherigen Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

Die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses richtet sich gemäß § 52 Abs. 3 KrO NRW nach § 35 Abs. 3 KrO NRW. Hiernach ist für das Wahlverfahren entscheidend, ob sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

- Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Kreisausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Der Landrat ist kein Mitglied des Kreistages und hat somit bei der Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses kein Stimmrecht.
- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt, genügt somit der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Vorschlages. In den Kreisausschuss der Wahlperiode 2009 wurden 15 Mitglieder gewählt. Sofern diese Mitgliederzahl nicht verändert werden soll, stehen den Fraktionen folgende Vorschlagsrechte zu:

CDU	7	Mitglieder und Stellvertreter/innen
SPD	4	Mitglieder und Stellvertreter/innen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2	Mitglieder und Stellvertreter/innen
FDP	1	Mitglied und Stellvertreter/in
DIE LINKE / PIRATEN	1	Mitglied und Stellvertreter/in

Da Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 58 Abs. 1 KrO NRW) durch die Kreisausschussmitglieder wahrgenommen werden, sind sie - sowie die Stellvertreter/Stellvertreterinnen - durch Aushändigung einer Urkunde zu Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen zu ernennen.

Der Kreistag wird gebeten, nach Maßgabe der genannten Bestimmungen die Mitglieder des Kreisausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.

Kleve, 25.06.2014

Kreis Kleve
Der Landrat
1.2 - 10 24 12

Spreen